



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Nasskiesabbau der Fa. Schweiger auf dem Grundstück Flur-Nr. 1236 der Gemarkung Oberwöhr; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Baar-Ebenhausen wegen Anpassungen im Bereich Geisenfelder Straße bis Äußerer Ring; Neue Allgemeinverfügung zum Abschluss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2019/2020; Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Nasskiesabbau der Fa. Schweiger auf dem Grundstück Flur-Nr. 1236 der Gemarkung Oberwöhr
hier: allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben**

Die Firma Schweiger beantragt die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum Kiesabbau und anschließender Wiederverfüllung zur teilweisen Belassung einer Wasserfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 1236 der Gemarkung Oberwöhr. Hierzu wurde vom Planungsbüro eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 13.06.2019

42/6421.0 K 194

Martin Wolf, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Baar-Ebenhausen wegen Anpassungen im Bereich Geisenfelder Straße bis Äußerer Ring
Antragsteller: Freistaat Bayern vertreten durch Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungsvorhaben**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Genehmigung der Planänderung für den Bereich von Fluss km 16+520 bis Fluss km 18+460. Im Zuge der Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass Anpassungen sowohl bei der Binnenentwässerung als auch bei den Einrichtungen zum Hochwasserschutz und der Neubau einer Slipanlage erforderlich sind.

Für die Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung in der Gemeinde Baar-Ebenhausen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt worden.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der zum Ausgangsverfahren vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen bereits abgehandelt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden soweit erforderlich sowohl Vermeidungs- bzw. Minimierungs-, als auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Durch die geplanten Anpassungen sind keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die über das Ausmaß der bereits genehmigten Maßnahme hinausgehen. Bei den Anpassungen Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 16 findet kein zusätzlicher Eingriff statt bzw. wird der vorgesehene Eingriff sogar vermieden bzw. verringert. Die nichterheblichen Eingriffe bei den Anpassungen Nr. 6, 12 und 19 können durch die Festlegung von Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 17.06.2019

42/6451.1/Paar

Martin Wolf, Landrat

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2019/2020

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- Die Schonzeit für Nil-, Grau- und Kanadagänse wird vom **01.07.2019 bis 31.07.2019** für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:

- Gemeinschaftsjagdrevier Baar
- Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
- Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
- Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
- Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
- Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
- Gemeinschaftsjagdrevier Menning
- Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rotteneck
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach I
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach II
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Wöhr
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

- Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
 Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
 Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
 Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
 Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
 Eigenjagdrevier Braun
 Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
 Eigenjagdrevier Reisinger
 Eigenjagdrevier Schielein
 Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

- Im Juli wird nur die Jagd auf Junggänse zugelassen.
- Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen.
Der Freizeittourismus ist zu beachten.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.

- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Nil-, Grau- und Kanadagänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

Zudem besteht durch die hohe Anzahl von Nil-, Grau- und Kanadagänsen auch die Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) in Manching.

II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Zur Wildschadensverhütung erscheint unumgänglich, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Nil-, Grau- und Kanadagänse, die sich in den Weihergebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht annähernd gefährdet ist.

Der Nil-, Grau- oder Kanadagansabschuss darf ab 01. August bis 15. Januar ausgeübt werden (Jagdzeiten). Faktisch erstreckt sich somit die Jagdausübungszeit auf Nil-, Grau- und Kanadagänse im Landkreis Pfaffenhofen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Januar.

Die Ausnahmen konnten erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Nil-, Grau- und Kanadagänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

Die Schäden werden durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern und reifen Samen verursacht. Betroffen sind hauptsächlich Getreide und Mais. Die betroffenen Felder werden von den Gänsen z.T. völlig abgefressen. Örtlich haben die Schäden ein Ausmaß angenommen, dass sie der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können.

Die Schäden treten bei Getreide insbesondere im Juni und Juli, bei Mais hauptsächlich im September auf.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs der WTD durch die Abschüsse zu vermeiden, war eine Regelung notwendig, dass der Abschuss nicht während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden darf, damit die aufgeschreckten Vögel während der Bejagung nicht den aktiven Flugbetrieb zusätzlich gefährden.

Im Juli war die Jagd auf Junggänse zu beschränken, da in dieser Zeit der Elternschutz nicht aufgehoben werden darf.

Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung und zur Verminderung der Gefahr des Vogelschlags unumgänglich ist, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen und die Verminderung der Gefahr des Vogelschlags vorrangig.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in
**Postfachadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München –
 Postfach 20 05 43 – 80005 München**
 Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstr. 30 –
 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im o.g. Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 12.06.2019

Martin Wolf, Landrat

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 963.505,00 EUR und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 787.505,00 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 219 in Kraft

Hohenwart, 14.03.2019

Russer, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot;

Nachstehende Sparerkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. **3170374577**

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparerkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparerkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 17.06.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
 -Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Tag der Veröffentlichung: 24.06.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung: